



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 213111

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 10. Oktober 1983

Gemeinderat

9500 Wil



Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtmann

Sehr geehrte Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass zur Genehmigung eingereicht:

- Ueberbauungsplan Altgruebenstrasse mit besonderen Vorschriften

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Beilage:

- Planungserlass
- Einzahlungsschein

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat

Kopie:

- Planungsamt und RF (2) / BD